

Der Zürcher Kantonsrat lehnt ein Verbot des Sterbetourismus deutlich ab

Postulat Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Patrick Hächler (CVP, Gossau) und Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach) vom 22. September 2003
betreffend

Verbot des Sterbetourismus und Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für
Freitodhelfer

Der Regierungsrat wird ersucht, den Sterbetourismus aus dem Ausland in den Kanton Zürich zu unterbinden. Im Weiteren sollen die Personen, welche Beihilfe zum Suizid ausüben, einer Zulassungs- und Ausbildungspflicht unterstellt werden.

Gerhard Fischer
Patrick Hächler
Nancy Bolleter-Malcom

Begründung:

In den letzten Jahren stieg die Zahl der Ausländer, die in den Kanton Zürich und speziell nach Zürich reisten, um mit Hilfe von Sterbehilfeorganisationen aus dem Leben zu scheiden in starkem Masse. Die starke Zunahme ist auf die liberale Sterbehilfeordnung unseres Landes zurückzuführen.

Die rechtliche Beurteilung der Einhaltung der Voraussetzungen für eine Beihilfe zum Suizid, nämlich der Urteilsfähigkeit und der Konstanz des Sterbewunsches, ist bei Personen aus dem Ausland in den meisten Fällen kaum möglich. Die Schnelligkeit, mit der an Sterbewilligen aus dem Ausland kurz nach Ihrer Ankunft in Zürich (meistens innerhalb von 24 Stunden) die Beihilfe zum Suizid vollzogen wird, lässt vermuten, dass diese Voraussetzungen in keiner Weise erfüllt werden. Zudem kann aus ethischen und moralischen Gründen der Sterbetourismus aus dem Ausland nicht gutgeheissen werden. Die „Frankfurter Allgemeine“ schrieb dazu letzte Woche unter dem Titel „Zürich sehen und sterben“: Wie Zürich heute für Sterbewillige ein letzter Zufluchtsort zu sein scheint, so war es das in den achziger Jahren für Drogenabhängige.

Im Weiteren sei auch noch bemerkt, dass der Sterbetourismus unserem Staat auch Kosten von ca. 0,5 Mio. Franken pro Jahr verursacht. Diese entstehen vor allem durch die in vielen Fällen unumgänglichen Obduktionen.

Zu regeln ist überdies die Auswahl, Ausbildung und Kontrolle der Personen, die Beihilfe zum Suizid leisten. Suizidhelferinnen und -helfer haben eine Aufgabe, die sie ohne fachliche Einführung und Supervision nicht gewissenhaft leisten können. Diese Personen haben in erster Linie die Aufgabe, Helfende zum Leben zu sein. Suizidalität ist in den meisten Fällen das Symptom einer psychischen Störung, auf deren Bekämpfung

psychisch leidende Menschen jeden Alters ein Recht haben. In jedem Fall müssen die Personen, welche Beihilfe zum Suizid leisten, sicherstellen und gewährleisten, dass die Urteilsfähigkeit und die Konstanz des Sterbewunsches, welche die Hauptbedingung für den assistierten Suizid darstellen, gegeben sind.

Das Protokoll des Zürcher Kantonsrates vom 22. August 2005 (Seiten 8393 bis 8414) verzeichnet dazu die folgende Debatte:

KR-Nr. 288/2003, Entgegennahme, Diskussion

Ratspräsident Hans Peter Frei: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Benedikt Gschwind, Zürich, hat an der Sitzung vom 1. Dezember 2003 den Antrag auf Nichtüberweisung des Postulates gestellt. Der Rat hat zu entscheiden.

Benedikt Gschwind (SP, Zürich): Ich habe den Ablehnungsantrag zu diesem Postulat gestellt, weil ich und mit mir ein grosser Teil der SP-Fraktion den Weg, den das Postulat für diese Fragen vorschlägt, nicht für sinnvoll betrachten. Persönlich – das gebe ich gerne zu – habe ich eine grundsätzliche Skepsis von staatlichen Restriktionen in dieser Frage und die Befürchtung, dass es hier um eine grundsätzliche Kampagne gegen die Sterbehilfe geht. Nun, warum ist das Postulat der falsche Weg?

Indem man die Sterbehilfeorganisationen strenger kontrollieren und ihre Tätigkeit einschränken will, löst man das gesellschaftliche Problem der zunehmenden Suizide nicht. Dies, die zunehmende Zahl der Suizide, ist tatsächlich ein grosses Problem, wie der Bericht des Bundesamtes für Gesundheitswesen in diesem Frühjahr wieder einmal aufgezeigt hat. Jedes Jahr scheiden 1300 bis 1400 Personen freiwillig aus dem Leben, doppelt so viele als die Opfer von Verkehrsunfällen. Doch dies ist ein anderes Thema und kann unter anderem mit Präventionsmassnahmen und Beratungsstellen, welche den Betroffenen helfen, das Grundproblem anzugehen, entschärft werden. Doch es wäre falsch zu meinen, indem man die Tätigkeit der Sterbehilfeorganisationen einschränkt, könne man die Zahl der Suizide reduzieren. Und damit sind wir beim nächsten Problem, den Suizidversuchen. Nach konservativen Schätzungen gibt es in der Schweiz jährlich zwischen 20'000 und 25'000 Suizidversuche. Diese Menschen haben nebst den psychischen Folgen auch körperliche Langzeitschäden hinzunehmen, seien es nach einer Überdosis von Medikamenten Schädigungen der Leber oder Niere oder bei einem Sprung vor den Zug schwere Verletzungen. Bei 25 bis 50 Prozent aller Suizidversuche, insbesondere bei älteren Menschen, liegt eine körperliche Erkrankung vor, welche oft mit chronischen Schmerzen und physischer Behinderung verbunden ist. Und genau diese Personengruppe, Menschen, die unheilbar krank sind und unter grossen Schmerzen leiden, ist diejenige, die sich bei

den Sterbehilfeorganisationen meldet. Und wer sich dann für den freiwilligen Tod entschieden hat, ist unseres Erachtens mit einer Begleitung, wie sie die Sterbehilfeorganisationen anbieten, besser beraten, als einen eigenen risikoreichen Tötungsversuch zu unternehmen.

Es braucht jetzt keine weiteren gesetzlichen Rahmenbedingungen, schon gar nicht einen Sonderzug des Kantons Zürich. Wenn schon, müsste diese Frage auf Bundesebene geregelt werden; und dort sind ja bereits verschiedene Vorstösse pendent. Vor den Sommerferien haben wir auch die Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission zu diesem Thema gehört. Diese hält ausdrücklich fest, ich zitiere: «Wegen der Kleinräumigkeit der Schweiz und der Möglichkeit, dass eine Organisation einfach weniger Kilometer weit in den Nachbarkanton ausweicht, hätte eine Lösung auf der Ebene Bund einen evidenten Vorteil. Eine Eigeninitiative des Kantons Zürich halte ich bei diesem Thema wirklich für ungeeignet. Wenn es tatsächlich Probleme geben würde, wie die Postulanten darlegen, können sie ja nicht einfach mit einer Verlagerung in einen anderen Kanton gelöst werden. Ich bin ja auch für einen selbstbewussten Kanton Zürich, aber Zürcher Sonderregelungen sind in diesem Fall der Problemlösung nicht hilfreich. Es gibt ja bereits eine gesetzliche Bestimmung. Im Strafgesetzbuch haben wir mit Artikel 115 eine Einschränkung, was die Beihilfe zum Suizid betrifft, als diese nämlich nicht aus selbstsüchtigen Motiven erfolgen darf. Ausserdem haben die Organisationen die Urteilsfähigkeit der Sterbewilligen zu prüfen und ob der Sterbewunsch tatsächlich dem Willen der Betroffenen entspricht. Hinzu kommt die Rezeptpflicht für das Medikament des Sterbewilligen. Und das alles ist auch gut so.

Nun noch eine Bemerkung zu den Kosten, die für den Kanton Zürich entstehen und die ja vor allem auch Oberstaatsanwalt Andreas Brunner immer wieder ins Feld führt. Er sagt, der in Zürich erfolgte Freitod verursache dem Staat Kosten von gegen 5000 Franken. Nun, diese Kosten resultieren aus den Obduktionen, die die Behörden immer wieder anordnen. Ob es tatsächlich immer zu Obduktionen kommen muss, ist Ermessenssache; andere Kantone haben hier eine andere Praxis in Fällen, wo eine strafrechtlich relevante Tat ausgeschlossen werden kann und der Freitod bestätigt wird.

Schliesslich halte ich auch den Begriff «Tourismus», wie ihn auch die Postulanten erwähnen, im Zusammenhang mit einem Freitod für nicht sehr taktvoll, insbesondere auch für die Angehörigen der Betroffenen. Vergnügungsreisen sind dies wohl kaum und es geht auch nicht um den Aufbau eines neuen Wirtschaftszweiges. Materiell ist zu diesem Stichwort zu sagen, dass eine Wohnsitzpflicht in der Schweiz für die begleitenden Personen in einem Europa, wo sich die Bewohner frei bewegen können, kaum noch statthaft sein kann und eine Diskriminierung der Betroffenen ist. Auch die Ethikkommission hält ein nationales Kriterium bei einer sterbewilligen Person für nicht vertretbar.

Ich fasse zusammen. Aktivismus bei diesem Thema auf der kantonalen Ebene ist unnötig. Die heutige Rezeptpflicht für das Medikament und die nachträgliche Überprüfung der Sterbebegleitung durch die Justiz genügen. Diejenigen, die trotzdem noch eine staatliche Aufsicht der Sterbehilfeorganisation fordern, seien auf die Bundesebene verwiesen. Dort liegt der Ball nun beim Departement von Bundesrat Christoph Blocher. Von ihm ist zu erwarten, dass er noch in diesem Jahr uns aufzeigen will, in welche Richtung die Reise gehen soll. Im Kanton Zürich sehen wir keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Wir lehnen die Überweisung dieses Postulates ab.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): In einem ersten Teil spreche ich zu unseren Forderungen in Bezug auf das Verbot für den Sterbetourismus. Seit der Einreichung des Postulates sind bald zwei Jahre vergangen. Natürlich stellt sich hier die Frage: Ist das Postulat überhaupt noch aktuell? Dies muss ganz eindeutig mit Ja beantwortet werden. Die Zahl der Sterbetouristen aus dem Ausland ist zwischenzeitlich kontinuierlich stark gestiegen. Deutschland ist das Land Nummer 1 und Finnland das Land Nummer 2. Im Internet kann sehr schnell und problemlos festgestellt werden, dass die Schweiz das einzige Land ist, in das man als sterbewillige Person ungehindert einreisen und die Sterbehilfe ohne Wohnsitz in der Schweiz problemlos ausserordentlich schnell in Anspruch nehmen kann. Auf diese Art von Rekord kann niemand stolz sein, im Gegenteil. Ich schäme mich für unser Land und speziell für unseren Kanton Zürich. Die rechtliche Beurteilung der Einhaltung der Voraussetzungen für eine Beihilfe zum Suizid, nämlich der Urteilsfähigkeit und der Konstanz des Sterbewillens, ist bei Personen aus dem Ausland in den meisten Fällen kaum möglich. Die Schnelligkeit, mit der an Sterbewilligen aus dem Ausland kurz nach ihrer Ankunft in Zürich, meistens innerhalb von 24 Stunden, Beihilfe zum Suizid vollzogen wird, lässt vermuten, dass diese Voraussetzungen in keiner Weise erfüllt werden. «Es ist haarsträubend, wie die Suizidbegleitung bei <Dignitas> vor sich geht», sagt der katholische Theologe und Ethiker Markus Zimmermann Acklin, der Lehrbeauftragter der Universität Luzern ist. Zitat: «Da kommt jemand mit einem einfachen Billett aus dem Ausland nach Zürich, macht noch ein Sightseeing durch die Stadt, geht im Sterbehaus die fünf Stockwerke selber hoch und setzt dann seinem Leben ein Ende. Das ist surreal und schockierend.» War das der Wille des Gesetzgebers? Wollen wir das wirklich? Aus ethischen und moralischen Gründen kann der Sterbetourismus aus dem Ausland auf keinen Fall gutgeheissen werden. Im Weiteren sei auch noch bemerkt, dass der Sterbetourismus unserem Staat schon im Zeitpunkt der Einreichung des Postulates Kosten von zirka einer halben Million Franken im Jahr verursachte. Diese sind heute sicher weit mehr und entstehen vor allem für die in vielen Fällen unumgänglichen Obduktionen.

Als Zweites spreche ich zur Forderung nach einer Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für Freitodhelfer. Als besonders störend empfinde ich die Tatsache, dass die Auswahl, Ausbildung und Kontrolle der Personen, die Beihilfe zu Suizid leisten, überhaupt nicht geregelt ist. Suizidhelfer haben eine Aufgabe, die sie ohne fachliche Einführung und Supervision nicht gewissenhaft leisten können. Diese Personen haben nämlich in erster Linie die Aufgabe, Helfer zum Leben und nicht Helfer zum Sterben zu sein. Suizidalität ist in den meisten Fällen das Symptom einer psychischen Störung, auf deren Bekämpfung psychisch leidende Menschen jeden Alters ein Recht haben. Gerade weil seit Einreichung unseres Postulates die Sterbehilfeorganisation Exit Ende letzten Jahres den gravierenden Entscheid gefällt hat, ihr Moratorium für Freitodhilfe bei Menschen mit psychischen Störungen aufzuheben, ist unsere Forderung umso dringender geworden. Psychisch kranke Menschen brauchen in ihrer Verzweiflung in erster Linie intensive Hilfe und Zuwendung und nicht Gespräche über Beihilfe zur Selbsttötung. An diesem Punkt sei auch darauf verwiesen, dass die Medizin allgemein und die Palliativmedizin im Speziellen in der Zwischenzeit weitere Fortschritte gemacht haben. Und vergessen wir nicht: Sterbende sind immer besonders schutz- und hilfsbedürftig. In jedem Fall müssen die Personen, die Beihilfe zum Suizid leisten, sicherstellen und gewährleisten, dass die Urteilsfähigkeit und die Konstanz des Sterbewunsches, welche die Hauptbedingungen für den assistierten Suizid darstellen, gegeben sind.

Kurz und gut: Meine Ausführungen haben deutlich aufgezeigt, dass eine angemessene Ausbildung für Freitodhelfer unumgänglich ist. Konsequenterweise kann zur Ausübung der Freitodhilfe nur zugelassen werden, wer über die nötige Ausbildung verfügt. Ich gebe unumwunden zu, dass ich nur aus Bedenken, das Fuder zu überladen, in unserem Postulat auf die zusätzliche Forderung verzichtet habe, dass nur von Sterbehilfeorganisationen unabhängige Personen als Freitodhelfer zugelassen werden dürfen. Diese Unabhängigkeit würde sicherstellen, dass keine Fremdinteressen ins Spiel kommen und den betroffenen Menschen umfassend und echt geholfen werden kann.

Vielleicht fragen Sie sich, warum ich mich in diesem Thema so engagiert und nicht ohne Emotionen ins Zeug lege. Hier noch drei ganz persönliche Punkte zum Schluss.

Erstens: Sterbehilfe ist keine Hilfe im Sterben und damit nicht einfach ein guter Tod. Der Mensch wird nur dann gut behandelt, wenn er an der Hand anderer Menschen sterben kann und gerade eben nicht durch die passive, angeblich helfende Hand eines anderen Menschen.

Zweitens: Hoffnungslosigkeit auf allen Ebenen ist der beste Nährboden für Sterbe-Ideologien und selbst ernannte Sterbehelfer.

Und dann noch Punkt drei: Ich habe schon verschiedentlich Menschen auf ihrem letzten Weg begleitet und musste selber durchs Todestal mit meiner eigenen Frau. Nein, Sterben ist nicht einfach und nicht alles Leiden ist vermeidbar, auch nicht für die nächsten Angehörigen. Wir haben meine Frau und Mutter zu Hause begleitet bis und mit der letzten Stunde ihres Lebens. Meine Kinder sind bis heute stolz auf ihre Mutter, weil ihr Wille, bei uns zu bleiben – und dies gerade in einer lebendigen christlichen Hoffnung auf ein Leben nach dem Tode – bis zuletzt ungebrochen war. Leider haben wir in unserem Land eine sehr liberale Sterbehilferegelung. Suizidbeihilfe ist unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Auf Grund meiner persönlichen christlichen Sicht lehne ich die Suizidhilfe entschieden ab. Umso mehr lehne ich jeden Sterbetourismus ab und verlange, dass Sterbehelfer, wenn es sie denn schon gibt, gut ausgebildet und ihrer schwierigen Aufgabe gewachsen sind.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen und die EVP-Fraktion wird es mit Überzeugung auch tun.

Rosmarie Frehsner-Aebersold (SVP, Dietikon): Die Thematik der so genannten Sterbehilfe wird seit längerem und fortgesetzt diskutiert. Behörden und Kirchen denken darüber nach, Experten jeglicher Couleur diskutieren über Begrifflichkeiten, ohne einer Problemlösung ernsthaft näher zu kommen; dies alles vor dem Hintergrund unserer relativ grosszügigen schweizerischen Gesetzgebung, de facto Artikel 115 Strafgesetzbuch, also dem Recht, sterben zu können, wenn wir es wünschen, sozusagen dem Grundrecht der Selbstbestimmung oder, wie kürzlich in einer Todesanzeige stand, ich zitiere: «Er starb selbstverantwortlich im Alter von 96 Jahren.»

Das Postulat – es ist bereits erwähnt worden –, das vor zwei Jahren eingereicht wurde, als dieses Thema in sämtlichen Medien absoluten Vorzug genoss, das Postulat befasst sich nun mit einem relativ neuen Phänomen in diesem ethisch heiklen Gebiet, nämlich dem Sterbetourismus, und zwar dem Sterbetourismus aus dem Ausland. In der Schweiz ist Suizidhilfe nicht strafbar, sofern keine eigennützigen Motive vorliegen. Mit dieser Toleranz gegenüber Suizidhilfe unterscheidet sich die Schweiz von den umliegenden Ländern, Holland ausgenommen. Der Verein Dignitas, gegründet 1998, ist diesbezüglich ins Kreuzfeuer geraten, da er insbesondere in Deutschland ein eigentliches Marketing betreibt. Das hat zur Folge, dass die Freitodfälle von Ausländern im Jahre der Einreichung des Postulates, 2003, in Zürich auf rund 100 Fälle angewachsen sind. Zahlen zum Jahr 2004 dürften geringer sein, da der Verein Dignitas seine Tätigkeit bereits in den Kanton Aargau ausgedehnt hat. In Deutschland und England sind Strafuntersuchungen gegen Dignitas geführt worden und der Verein zeigt sich auch nicht kooperativ gegenüber den Zürcher Untersuchungsbehörden. Dies – das muss gesagt sein – im Gegensatz zur Organisation Exit, die einen kooperativen Umgang

mit der Zürcher Staatsanwaltschaft pflegt. Der Leitende Oberstaatsanwalt befasst sich seit längerem und vor allem mit den negativen Begleiterscheinungen des Sterbetourismus. Denn jeder Freitod – es ist bereits erwähnt worden – verursacht Aufwand bei den Staatsanwaltschaften, bei der Polizei und beim IRM (*Institut für Rechtsmedizin*). Dieser Aufwand verursacht Kosten, und zwar in der Grössenordnung bis zu 5000 Franken pro Fall. Die Untersuchungen sind auch oft nicht einfach zu führen, insbesondere wenn Zeugen im Ausland ausfindig gemacht werden müssen oder wenn die nötigen Papiere nicht oder nicht im Original vorliegen. Rechtshilfesuche aus dem Ausland zu solchen Fällen beschäftigen auch die Staatsanwaltschaft in erheblichem Masse.

Eine Zunahme dieses Sterbetourismus betrachten wir als nicht sinnvoll. Justizdirektor Markus Notter und der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt haben sich dazu verschiedentlich geäussert. Die Rede war von einem Grundsatzpapier, von der Schaffung eines kantonalen Bewilligungsgesetzes et cetera. Einigermassen sinnvoll erscheint uns jedoch die geäusserte Absicht zur Ausarbeitung einer entsprechenden Verordnung. Die SVP stellt fest: Die Notwendigkeit ist erkannt. Wir haben auch einen gewissen Erklärungsbedarf der Postulanten. Die Postulantin Nancy Bolleter ist bereits nicht mehr im Kantonsrat, aber die Postulanten gehören Parteien an, die sich vehement für Schengen und Dublin eingesetzt haben, also für die Öffnung der Grenzen, und wie ...*(Die Redezeit ist abgelaufen.)*

Heidi Bucher-Steinegger (Grüne, Zürich): Ein assistierter Suizid ermöglicht es Menschen, die nach reiflicher Überlegung und wohl begründet aus dem Leben scheiden wollen, dies mit Würde zu tun. Die Gründe für eine solche Entscheidung sind immer schwer wiegend: tödlich verlaufende, unheilbare Krankheiten, nicht heilbares Leiden oder unerträgliche und unkontrollierbare Schmerzen. Ein Arzt oder eine Ärztin beurteilt die Hoffnungslosigkeit der Erkrankung, bevor das tödliche Rezept ausgestellt wird. Es ist nach Meinung der Grünen das Recht jedes Menschen, sich in einer nicht mehr aushaltbaren und nicht korrigierbaren Situation für die Selbsttötung zu entscheiden. Glücklicherweise ist die Zeit der Idealisierung von Schmerz und Leid auf dem Weg zur höheren Erkenntnis als unwahr entlarvt. Ich habe während meiner Krankenschwestern-Zeit Menschen erlebt, die an Schmerzen zerbrochen sind, und wirklich niemanden, der durch Schmerzen weise
8400

geworden wäre. Schmerz und Hoffnungslosigkeit zerstören Menschen und nehmen ihnen die Würde. Wir sollten in Würde und selbstbestimmt sterben können.

Wo nun aber für den Einzelnen die Würdelosigkeit beginnt, ist individuell und situationsabhängig. Das vorliegende Postulat will nun in diesem Zusammenhang beim Regierungsrat ein dreifaches Anliegen deponieren. Erstens: Suizidbeihelfer und -beihelferinnen sollen ausgebildet werden. Zweitens: Suizidbeihelfer und -beihelferinnen sollen staatlich zugelassen werden. Und drittens: Sterbetourismus

aus dem Ausland in unseren Kanton muss verboten werden. Ich werde meinen Kommentar zu den Anliegen aus christlicher Feder nach diesen drei Forderungen strukturieren.

Erstens: Ausbildungspflicht für Suizidbeihelfer und -beihelferinnen. Die Begleitung während der Entscheidungsphase vor einem Suizid, die Assistenz während der Selbsttötung und schliesslich die Unterstützung der Angehörigen am Anfang ihres Trauerprozesses sind ausgesprochen anspruchsvoll. Das Dabeisein in einer Übergangsphase, nach der es kein Zurück mehr gibt, erfordert sachliche, fachliche, persönliche und soziale Kompetenz. Die Grenzen zwischen Suizidbeihilfe und Nötigung zur Tötung sind zudem nicht immer leicht zu ziehen. Manchmal erträgt man es als Begleiter beim Sterben kaum, das Leiden des anderen zu beobachten und zu begleiten. Die Verwechslung mit der eigenen mangelnden Belastbarkeit ist nahe liegend. Eigene Motive und Grenzen müssen den Helfenden also bekannt sein. Eigenes und Fremdes muss auseinander gehalten werden können. Eigene Überzeugungen dürfen dem anderen nicht in die Schuhe geschoben werden. Es gäbe also genügend Dinge zum Lernen. Wir unterstützen deshalb das eine Postulat, die Forderung nach Ausbildung der Suizidbeihelfer und -beihelferinnen.

Zweitens: Staatliche Zulassung zum Suizidhelfer oder zur Suizidhelferin. Da wir die Ausbildung von Personen, die bei Suiziden assistieren, unterstützen, liegt es auf der Hand, dass wir auch die Überprüfung der Ausbildungszielerreichung unterstützen. Was wir aber nicht wollen, ist, dass der Staat Suizidbeihelfer und -helferinnen reglementiert. Ein Staat, dessen Kosten des Gesundheitswesens explodieren, darf sich nie in die individuelle Entscheidung eines Menschen zu sterben einmischen, auch nicht über die Zulassung von Suizidbeihelfer und -helferinnen.

Wenn es nun ums dritte Anliegen geht, den Sterbetourismus aus dem Ausland, sind wir ebenfalls dagegen. Ist in einem Land der assistierte Suizid verboten, geschieht er in Heimlichkeit, ohne offene Kommunikation und viel zu oft mit untauglichen Mitteln. (*Die Redezeit ist abgelaufen.*)

Urs Lauffer (FDP, Zürich): Ich möchte den Postulanten danken für dieses Postulat. Es ist das erste Mal, dass ich es erlebe, dass diese sehr anspruchsvolle Frage diskutiert werden kann im Grundsätzlichen und nicht aufgehängt an einem Einzelfall. Ich habe in der Stadt Zürich mehrfach erlebt, dass an konkreten Einzelfällen diese Debatte ausgebrochen ist, und diese Diskussionen sind in aller Regel in einer Art und Weise geführt worden, die nicht zielführend war. Es ist selbstverständlich auch so, dass wir vollen Respekt haben vor der Einstellung der Postulanten, die ihre Begründung bereits abgegeben haben. Man kann diese Fragen, das wissen wir, so sehen und viele in der Bevölkerung sehen das auch so. Wir von unserer Fraktion haben in dieser Frage ein anderes Menschenbild und möchten

auch, dass die bisherige Praxis in diesem Bereich, wie sie die Schweiz erarbeitet hat, weitergeführt werden kann. Das heisst allerdings nicht, dass wir die Probleme, die im Zusammenhang gerade mit dem Sterbetourismus aus dem Ausland nicht sehen. Rosmarie Frehsner hat das sehr klar und deutlich dargestellt. Sie hat auch dargestellt, dass unterschiedliche Organisationen in diesem Bereich tätig sind und dass diese Organisationen zum Teil kooperieren und zum Teil nicht kooperieren und dass daraus unterschiedliche Situationen entstehen. Es ist auch wahr und richtig, dass unserem Staat in erheblichem Masse Kosten entstehen durch diesen Sterbetourismus; das ist keine Frage. Es gilt in der Tat zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit solchen Organisationen verbessert werden kann und wie wir die Anforderungen allenfalls genauer formulieren. Das berechtigt uns unseres Erachtens aber nicht, in der Art und Weise, wie es das Postulat fordert, vorzugehen. Das Sterben ist einer der privatesten Bereiche des menschlichen Lebens und wir sind der Meinung, dass das so bleiben muss und dass der Staat nur dort eingreifen soll und darf, wo das Allgemeinwohl dies verlangt. Dies ist bei der Begleitung von sterbewilligen Menschen durch ausgebildete Sterbebegleiterinnen und Sterbebegleiter unseres Erachtens nicht der Fall. Wir sind der Ansicht, dass viele, die sich hier engagieren, eine grossartige Arbeit leisten in einem ganz schwierigen Gebiet, die Menschen aus der Schweiz, aber auch aus dem Ausland einen wertvollen Dienst erweist. Dies soll unseres Erachtens weitergeführt werden können und darum kommt für uns ein Verbot in diesem Sinne des Postulates nicht in Frage.

Nochmals: Es ist klar, wir haben sehr unterschiedliche ethisch-moralische Auffassungen in dieser Frage. Das ist zu respektieren. Unsere Fraktion hat sich diesen Entscheid auch nicht leicht gemacht. Es gibt selbstverständlich auch keinen Fraktionszwang. Aber wir sind zur Auffassung gelangt, dass der von den Postulanten vorgeschlagene Weg nicht zielführend ist, und werden dieses Postulat ablehnen.

Patrick Hächler (CVP, Gossau): Wie bereits gesagt wurde, geht es hier nicht um die Regelung der Sterbehilfe generell, sondern das ist Bundessache und eine Neuregelung ist da in Arbeit.

Zunächst zum Sterbetourismus aus dem Ausland, da sind die Angaben effektiv übereinstimmend: Dieser hat zugenommen, die Tendenz ist steigend. Das können wir aus ethischen Überlegungen nicht unterstützen. Zürich soll nicht eine Stadt oder ein Kanton sein, wo möglich ist, was in dieser Beziehung in den Nachbarländern nicht geht. Plakatativ gesagt: Zürich muss ein Platz zum Leben sein, nicht ein Platz zum Sterben; dies zum Aspekt der Imagepflege.

Neben ethischen Überlegungen, die vielleicht nicht von allen geteilt werden, gibt es auch die Frage nach den Kosten. Wie bereits dargelegt worden ist, haben wir hier doch nennenswerte Beträge, die zu Lasten der öffentlichen Hand gehen, meistens

im Zusammenhang mit den Obduktionen. Somit sollte der Sterbetourismus unterbunden oder mindestens stark erschwert werden.

Zum zweiten Anliegen. Es geht um die Ausbildungspflicht der Freitodhelfer. Das hängt teilweise mit obigen Gedanken zusammen. Die Begleitung eines Sterbewilligen ist, soweit überhaupt legal, ausserordentlich anspruchsvoll. Es sollte dabei auch nicht allein um die Optimierung des Sterbens gehen, sondern vor allem auch darum, diesen offensichtlich bedrängten Menschen allenfalls Wege aufzuzeigen, wie sie würdig weiterleben könnten. Und auch da stossen wir auf eine Geldfrage. Es scheint, dass sich gewisse Sterbehilfeorganisationen bei diesem Geschäft unangemessen bereichern. Hinweise, dass es auf diesen Gebieten Handlungsbedarf gibt, gibt es auch von Seiten der Zürcher Staatsanwaltschaft. Und schliesslich ist der Regierungsrat bereit, dieses Postulat entgegen zu nehmen. Dass das Thema hoch aktuell ist, zeigte vor kurzem, vor ein paar Wochen, eine Zeitungsnotiz in der «NZZ am Sonntag». Darin wurde geschildert, dass eine Sterbehilfeorganisation den Gang in den Tod mit Video aufzeichnet, um allfällige Probleme mit der Justiz aus dem Weg zu schaffen. Das unterstreicht, wie problembeladen dieser Bereich ist. Wir greifen nur zwei dieser Punkte auf und sind durchaus der Auffassung, dass der Kanton hier regelnd eingreifen kann.

Ich bitte Sie daher, das Postulat zusammen mit unserer Fraktion zu überweisen.

Christoph Schürch (SP, Winterthur): Ein Teil der SP-Fraktion wird diesem Postulat zustimmen, weil wir eine klar geregelte Beihilfe zum Suizid befürworten. Wie wehren uns hingegen nicht gegen die Beihilfe zum Suizid generell, im Gegenteil befürworten wir es, wenn todkranke, so genannt terminale Menschen, die Möglichkeit haben, würdig zu sterben. Würdig sterben tut man dort, wo man die letzten Wochen, Monate, Jahre gelebt hat – zu Hause, im Heim, allenfalls im Spital. Vor ein paar Jahren gab es eine unschöne Polemik über diese Thematik, weil die Stadt Zürich das Verbot gegen den Besuch der Sterbehilfeorganisationen in den städtischen Heimen aufhob, um genau dem Anspruch auf Sterben in Würde und Selbstbestimmung Rechnung zu tragen. Die Stadt wollte nicht, dass Heimbewohnerinnen und -bewohner an einem anonymen Ort von der Welt gehen müssen. Möchte jemand aus dem Leben scheiden, soll er oder sie das tun dürfen, begleitet von den Liebsten in seinem oder ihrem Zuhause. Das ist bei Menschen mit Wohnsitz in der Schweiz auch üblich und für die beiden Sterbehilfeorganisationen kein Problem. Wenn nun die Beihilfe zum Suizid im Kanton Zürich geregelt werden soll, zum Beispiel mit einer Meldepflicht vor den geplanten Suizidbegleitungen, allenfalls durch ein Verbot oder eine Einschränkung, Patientinnen und Patienten aus dem Ausland zu behandeln, und vor allem mit klar definierten Qualitätsstandards, zum Beispiel eben in der Ausbildung, macht das durchaus Sinn. Es widerspricht dem Anspruch auf Sterben in Würde, wenn man von irgendwoher anreisen muss, um hier in Zürich mit unbekanntem Menschen an

einem unbekanntem Ort aus dem Leben scheiden zu können. Dieser Sterbetourismus nimmt politischen Druck weg, eine schwierige ethische Debatte dort zu führen, wo Beihilfe zum Suizid und damit einhergehend meistens auch die passive Sterbehilfe sehr restriktiv geregelt oder gar verboten sind. Und das sei an dieser Stelle deutlich gesagt: Dieses Verweigern der passiven Sterbehilfe – oft aus so genannten medizinischen Gründen – ist im Alltag der Begleitung terminal Kranker das weitaus grösste Problem. Im Kanton Zürich haben wir mit dem neuen Patientinnen- und Patientengesetz hier einen grossen Schritt auf gesetzgeberischer Ebene getan. Diese gesellschaftliche Debatte über Sterben und Tod in Würde ist unerlässlich und muss überall geführt werden.

Ich bitte Sie aus diesem Grund im Namen eines Teils der SP-Fraktion, diesem Postulat zuzustimmen.

Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti): «Nirgends ist die Sterbehilfe so liberal geregelt wie in der Schweiz», so meldete kürzlich eine grosse Tageszeitung. Der Sterbetourismus, der sich in den letzten Jahren entwickelt hat, nimmt immer bedenklichere Ausmasse an und schreit buchstäblich zum Himmel. Da kommen Leute in die Schweiz, um bei uns Suizid zu machen. Aber sie legen sich nicht etwa vor den Zug oder stürzen sich von einem unserer Berge zu Tode, nein, sie nehmen die Dienste von Freitodhelfern in Anspruch, die weder über eine Bewilligung verfügen noch eine entsprechende Ausbildung haben. Ich bin froh über dieses Postulat, das diesem Sterbetourismus einen Riegel schieben will. Noch froher bin ich, dass die Regierung das Postulat entgegen nimmt und hier also aktiv werden will. Inzwischen hat gemäss einer weiteren Pressemitteilung der Zürcher Staatsanwalt Andreas Brunner bekannt gegeben, dass er den Sterbehilfeorganisationen untersagen will, Suizidwillige ohne Schweizer Wohnsitz in den Freitod zu begleiten. Der Bund wird ebenfalls aktiv. Kürzlich hat die Eidgenössische Ethikkommission verlauten lassen, dass der Bund die Sterbehilfeorganisationen unter staatliche Kontrolle stellen und dass er auch den Sterbetourismus aus dem Ausland regeln will. Und nun verlangt die SP Nichtüberweisung. Sie will also weiterhin den Sterbetourismus zulassen. Das ist falsch verstandene Nächstenliebe, liebe Genossinnen und Genossen! Und nun stossen die FDP und die Grünen noch ins selbe Horn. Was wir uns da an Schuld aufladen, müssen wir einmal vor dem Herrn über Leben und Tod verantworten. Sein Gebot «Du sollst nicht töten» gilt immer noch, auch für die Sterbehilfe. Seien Sie sich dessen bewusst, bevor Sie dieses Postulat der christlichen Parteien gedankenlos ablehnen!

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Es gibt nichts Privateres als den eigenen Tod, insbesondere jener Tod, den sich ein Mensch selbst gibt, weil er sein Leben beenden will, weil ihm jede Lebensqualität abhanden gekommen ist. Unsere Bundesverfassung schützt das Privatleben und die Bestimmung von Artikel 15

Strafgesetzbuch schützt vor Strafe, wer Beihilfe zu Suizid leistet, sofern das Motiv nicht selbstsüchtig ist. Ich bin froh und dankbar, in einem Land zu leben, in dem ich Freunde nicht in Schwierigkeiten bringe, sollte ich sie einmal bitten müssen, mir bei den Vorbereitungen zum Sterben behilflich zu sein. Nicht nur für unser Land selber, auch international hat sich die Schweiz verpflichtet, das Privatleben zu achten. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert dies. Wir tun tut daran anzunehmen, dass das Recht auf Freitod ein echtes Menschenrecht darstellt. Die Gültigkeit der Menschenrechte macht jedoch nicht Halt vor nationalen Grenzen. Die Gültigkeit von Menschenrechten wird weder von Geschlecht, Rasse, Sprache oder Herkunft und schon gar nicht von Wohnsitz und Nationalität eingeschränkt. Menschenrechte sind universal. Es gibt keinen rechtlichen Grund, Sterbewilligen aus dem Ausland Hilfe zu verweigern, weil ihr eigener Staat diese menschenrechtswidrig verweigert.

Aber schauen wir die Geschichte doch von der menschlichen Seite an. Was ist der Unterschied zwischen einer Frau, die in Kreuzlingen an einem Brustkrebs mit Metastasen leidet, und einer Frau, die in Konstanz die gleiche Krankheit erlebt? Es sind zweihundert Meter und zwischen den beiden verläuft die Grenze. Ich frage Sie: Genügt das, um einen Menschen, der uns dringend um Hilfe ersucht, weil sein Staat die Menschenrechte verletzt, abzuweisen? In meinen Augen verhalten sich Menschen, die diese Abweisung verlangen, unethisch. Und schon das Wort «Sterbetourismus», heute Morgen x-fach genannt und selbst im Titel des Vorstosses zu lesen und von den Medien wohl tausendfach und unreflektiert verbreitet, dieses Wort «Sterbetourismus», hören Sie doch mal, was da drin steckt! Es zeigt, wie respektlos wir mit der Würde der Menschen umgehen, welche erwägen, aus dem Leben zu scheiden. Für mich ist es der Vorstoss Gerhard Fischer, Patrick Hächler, Nancy Bolleter, der ethisch und rechtlich fragwürdig ist. Ich darf mich dabei in guter Gesellschaft wähen, denn auch die Nationale Ethikkommission kommt in ihrer These 8 zum Schluss: «Es gibt keinen ethischen Grund, Suizidwillige aus dem Ausland generell vom assistierten Suizid in der Schweiz auszuschliessen.» Deshalb bitte ich Sie aus persönlicher Überzeugung: Lehnen Sie das Postulat «Verbot des Sterbetourismus und Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Freitodhelfer» mit grosser Deutlichkeit ab!

Und zum Schluss noch ein Wort zur Bewilligungs- und Aufsichtspflicht. Ein Regelungsbedarf lässt sich aus den bisherigen Erfahrungen nicht ableiten. Heute haben wir viele Unterstellungen gehört. Alle diese sind nicht belegt trotz grossen Anstrengungen der Staatsanwaltschaft. Aber quand-même, man kann über eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht diskutieren. Das allerdings ist nicht unsere Sache, sondern Sache des Bundes. Auch deshalb gibt es keinen Grund, dieses Postulat zu unterstützen. Ich danke Ihnen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Es ist unbestritten, dass Sterben in Würde und auch die Selbstbestimmung nicht einfach über dieses Postulat in Frage gestellt werden. Es ist auch klar, dass gesetzliche Regelungen in diesem heiklen Bereich bestehen, und diese sind einzuhalten; dazu stehen wir auch. Wenn ich heute verschiedene Votantinnen und Votanten gehört habe, dann unterstellen Sie uns, dass wir grundsätzlich die Sterbehilfe in Frage stellen, dass wir grundsätzlich nicht bereit sind, dies zuzulassen. Aber lesen Sie das Postulat! Hier geht es um Sterbetourismus im Suizid. Und Sterbetourismus, auch wenn Julia Gerber es nicht gerne hört, ist dann gegeben, wenn zum Beispiel im Internet Werbung für einen Sterbeort und Sterbebegleitung gemacht wird. Es ist auch so, Julia Gerber, dass Menschenrechte ein bisschen interpretierbar sind, zumindest von Ihrer Seite aus. Für mich sind Menschenrechte eigentlich Rechte, die in erster Linie für lebende Menschen gemacht wurden, und zwar so, dass sie in Würde auf dieser Welt leben dürfen. Dies nur einleitend.

Ich muss Ihnen sagen, dass wir bereit sind, die Rahmenbedingungen, die im Suizid gegeben sind, zu akzeptieren. Das muss nicht heissen, dass die einzelne persönliche Haltung, die ethische Haltung nicht eine andere ist. Aber die gesetzliche, rechtstaatliche ist gegeben. Den Tourismus aber möchten wir in diesem Sinne geregelt haben, auch wenn wir das liberal sehen, dass wir nicht noch Leute in die Schweiz holen, die wir nicht über eine längere Zeit begleiten können, die wir nicht beurteilen können. Hier, sagen wir, müssen wir nicht die Liberalsten in der ganzen Welt sein. Das macht keinen Sinn und ist auch nicht anzustreben. Wir fordern mehr Seriosität in der Begleitung der Sterbehilfe. Wir möchten das in den Vordergrund stellen. Wenn Sie den Text lesen, ist dem auch so. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Problematik bei psychisch Kranken in der Sterbebegleitung ein Problem ist, das man nicht einfach mit Händchenhalten und Dabeisitzen lösen kann; da braucht es eine vertiefte Ausbildung, da braucht es auch vertieftes Fachwissen. Wenn der Bund – das wurde auch gesagt – eine Regelung in Aussicht stellt, dann stimmt das. Aber es ist keine Stossrichtung abschliessend erkennbar. Es ist nicht erkennbar, wohin es geht. In dem Sinne ist eine Sonderregelung oder «Lex Zürich» durchaus sinnvoll, kann nachvollzogen werden, weil wir eben eine Vorgabe machen und weil der Kanton Zürich das Zentrum dieser Sterbehilfe ist. Wenn der Regierungsrat Ja zur Überweisung dieses Postulates sagt, dann hat er ja nicht ausgesagt, dass er zu allem Ja und Amen sagt, was in diesem Postulat steht, sondern er ist bereit, einen Bericht und Antrag dazu zu stellen, wie immer dann dieser Antrag auch rauskommt. Ich denke mir, dass wir hier in einem ethisch derart heiklen Bereich sind, dass auch Ihnen, die jetzt einfach Nein sagen, ein Bericht dazu gut tun würde und auch ein Antrag. Sie können dann immer noch entscheiden, ob Sie dafür oder dagegen sind. Danke.

Rosmarie Frehsner-Aebersold (SVP, Dietikon) spricht zum zweiten Mal: Ich bedaure, dass mein Fünf-Minuten-Timing während den Ferien offensichtlich etwas gelitten hat. Ich bemühe mich, den Rest meines Votums und vor allem die Stellungnahme nun kurz zusammenzufassen.

Dieses Postulat stellt ja nebst dem so genannten Sterbetourismus auch noch eine andere Forderung, die, so meinen wir, mit der Einheit der Materie nicht sehr viel zu tun hat. Die Postulanten stellen ja die zusätzliche Forderung einer staatlichen Kontrolle und Supervision der Freitodhelfer. Dies kann unsere Zustimmung nicht finden. In unserem Kanton sterben jeden Tag um die 30 Menschen. Niemand stirbt gern allein, deshalb gibt es auch verschiedenste Organisationen und Vereine mit grosser Kompetenz, die Personen ausbilden, um Sterbenskranke auf ihrem letzten Weg zu begleiten. Sie versuchen, ich zitiere: «die letzten Stunden eines Menschen lebenswert zu gestalten». Einen staatlichen Eingriff in Organisationen, die diese Ausbildung anbieten und durchführen, betrachten wir als völlig unangebracht. Aus allen diesen Gründen, auch den Gründen aus meinem ersten Votum, wird die SVP das Postulat nicht unterstützen. Ich danke Ihnen.

Regierungsrat Markus Notter: Zwei, drei Bemerkungen seitens des Regierungsrates, weshalb wir bereit wären, dieses Postulat entgegen zu nehmen. Ich schicke voraus, dass Sie vielleicht auch schon festgestellt haben, dass der Regierungsrat generell grosszügiger geworden ist in der Entgegennahme von Postulaten. Selbst dann, wenn er nicht mit jedem Wort im Postulat einverstanden ist, ist er heute bereit, es entgegen zu nehmen und zu prüfen. Die Wirkung des Postulates ist in der Tat ja, dass eine politische Frage näher geprüft wird, und dass Sie dann einen ausführlichen Bericht erhalten und dann vielleicht in Kenntnis dieses Berichtes weitere Schlussfolgerungen und allenfalls weitere politische Forderungen formulieren können – mit mehr Sachverstand, als Sie das tun könnten, wenn Sie über einen solchen Bericht nicht verfügen würden.

Ausgangspunkt unserer heutigen Problematik – es ist verschiedentlich gesagt worden – ist Artikel 115 des Strafgesetzbuches. Den liberalen Grundgedanken möchte der Regierungsrat nicht in Frage stellen. Suizidhilfe ist in der Schweiz dann nicht verboten, wenn sie nicht auf selbstsüchtigen, das heisst also auf persönlichen Vorteil bedachten Beweggründen geschieht. Aber immerhin, die Suizidhilfe ist strafbar, wenn sie aus selbstsüchtigen Motiven geschieht, und dann nicht, wenn sie eben nicht auf selbstsüchtigen Motiven geschieht. An diesem liberalen Grundgedanken möchte der Regierungsrat in jedem Fall festhalten. Und alles, was wir uns dazu überlegt haben, ist eigentlich im Geiste dieses liberalen Grundgedankens. Aber es gibt einige Probleme im Zusammenhang mit der Suizidhilfe, ganz konkrete Probleme, die vor allem bei den Strafverfolgungsbehörden dann auch anfallen. Es ist richtig zitiert worden: Die

Staatsanwaltschaften sind mit diesen Fragestellungen konfrontiert. Lassen Sie mich ganz kurz noch einmal sagen, wie das eigentlich vorgeht.

Wir haben im Kanton Zürich jährlich etwa 150 Personen, die unter Mithilfe von Suizidhilfeorganisationen wie Exit oder Dignitas et cetera sterben. Etwa 150 Fälle und davon sind 100 Fälle Ausländerinnen und Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland. Von 150 Fällen, die die Sterbehilfeorganisationen im Kanton Zürich begleiten, sind 100 Fälle aus dem Ausland. Das geht so vor sich, dass in der Regel der ausländische Staatsangehörige am Tag X in die Schweiz einreist, dann ein Gespräch hat mit einem Vertreter der Suizidhilfeorganisation und mit dem Arzt, der das Rezept für das tödliche Medikament ausstellt. In der Regel ist dies ein Vertrauensarzt der Suizidhilfeorganisation. Der Grossteil der Leute, die in die Schweiz kommen, um auf diesem Wege Suizid zu begehen, hätten noch eine Lebenserwartung von mehreren Monaten, Jahren, zum Teil sogar Jahrzehnten. Es finden sich in der Praxis sehr wenige Fälle, in denen es um Krankheitsbilder von Leuten geht, die in der Endphase dieser Krankheit sind. Beim assistierten Suizid handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Todesfall, wie man in der Juristensprache sagt. Die Polizei ist aufzubieten. Es ist der Polizei Meldung zu erstatten und darauf sind gewisse Ermittlungen und Untersuchungen durchzuführen. Es handelt sich dabei nicht sofort um eine eigentliche Strafuntersuchung, sondern eigentlich um ein Vorverfahren, in dem man abklärt, ob es Hinweise darauf gibt, dass eine strafbare Handlung begangen worden ist. Weshalb ist diese Untersuchung notwendig? Das leuchtet Ihnen sofort ein, es liegt auf der Hand. Es gibt in diesem Zusammenhang einen ganz wichtigen Grundsatz: Es ist klar, dass der Suizidwillige urteilsfähig gewesen sein muss zum Zeitpunkt, als er diesen Entscheid fällte, und dass dieser Zustand auch über die ganze Phase bis zum Eintritt des Todes angehalten haben muss. Es kann ja sein, dass man sich vornimmt, sich umzubringen, aber wenn es dann wirklich so weit ist, kann man sich allenfalls auch wieder eines andern besinnen können, wollen. Da muss man auch die Handlungsherrschaft haben, dass wenn man sich eines andern besinnen will, man dann auch effektiv diesen Vorgang abbrechen kann. Das heisst also, es muss die Urteilsfähigkeit vorliegen und es muss aber auch sichergestellt sein, dass dieser eigene Wille bis zum Schluss wirklich mit Konsequenz aufrechterhalten werden kann. In diesem Zusammenhang gibt es zum Teil schwierige Fragen zu beantworten, insbesondere dort, wo neben einer somatischen Erkrankung – was nicht selten vorkommt – auch psychische Beeinträchtigungen bei der Person vorliegen, die sich zu einem Suizid entschliesst. Wie ist das zu beurteilen? Hat das Auswirkungen auf die Urteilsfähigkeit, ja oder nein? Das ist im Einzelfall eine schwierige Frage. Wir haben andere Situationen, zum Beispiel demente Menschen, Leute, die an Alzheimer erkrankt sind. Von welchem Zeitpunkt an kann man nicht mehr annehmen, dass hier Urteilsfähigkeit vorliegt? Das ist im Einzelfall durch die Strafversorgungsbehörden jeweils abzuklären. In anderen schwierigen Situationen,

zum Beispiel bei Doppelsuiziden, in denen Ehepaare, Partner oder Geschwister sich beide gleichzeitig umbringen, also Suizid begehen, stellen sich auch Fragen. Ist wirklich der freie Wille bei beiden vorhanden gewesen oder hat es hier nicht auch besondere Drucksituationen gegeben, die die Urteilsfähigkeit allenfalls eingeschränkt haben?

Das sind für die Strafverfolgungsbehörden ganz konkrete, praktische, zum Teil sehr belastende Fragen, die in jedem Einzelfall abzuklären sind. Hier sind die Strafverfolgungsbehörden auf die Zusammenarbeit mit den Sterbehilfeorganisationen angewiesen. Die Sterbehilfeorganisationen haben zu dokumentieren, dass dieser Sterbewille vorhanden war und dass er auch konstant vorhanden war. Sie haben zu dokumentieren, dass die Urteilsfähigkeit vorgelegen hat. Da muss ich Ihnen sagen, es gibt keinerlei gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation. Es gibt zwei grössere Sterbehilfeorganisationen, die dies in unterschiedlicher Art und Weise machen. Es gibt daneben aber auch immer wieder Leute, die aus welchen Gründen auch immer, aus den Sterbehilfeorganisationen ausscheiden und wieder eigene Vereine und Organisationen gründen, was ihnen völlig unbenommen ist. Das ist eine belastende Situation für die Strafverfolgungsbehörden, die dann zum Teil auch Untersuchungen vorzunehmen haben, die sie vielleicht nicht vornehmen müssten, wenn die Zusammenarbeit und die Kooperation mit der Organisation besser wäre. Es wäre auch einfacher, wenn es gewisse Qualitätsanforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Organisationen gäbe. Dies ist heute völlig frei. Jeder kann anbieten und machen, es gibt überhaupt keine Qualifikation dafür. Auch das ist eine belastende Situation.

Deshalb sind wir der Meinung, dass eigentlich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf vorhanden ist. Ich gebe aber all jenen, die das gesagt haben, Recht: Es wäre besser, wenn das auf Bundesebene gesamtschweizerisch gelöst würde. Es wäre eine unbefriedigende Situation, wenn wir das für den Kanton Zürich alleine machen müssten. Aber ich denke, dass Sie heute allenfalls mit Ihrem Entscheid bezüglich dieses Postulates dem Bund vis-à-vis auch signalisieren könnten, dass Sie hier ein Problem orten, und den Bund vielleicht dazu bringen, dass dieses Thema nicht einfach in einer grossen Schublade verschwindet. Wenn aber der Bund nichts macht, dann müssen wir uns fragen, ob wir nicht gleichwohl als Kanton Zürich etwas machen müssen. Auch wenn der Bund etwas macht, müssen wir uns überlegen, wie das etwa aussehen könnte. Ich möchte das in zwei, drei Punkten skizzieren.

Ich denke, eine solche Regelung müsste beinhalten: die Bewilligungspflicht und die Aufsicht für Suizidorganisationen. Nicht dass man das verbietet, aber dass man es regelt. Wenn Sie heute in die Gesetzessammlung hineinschauen – ich möchte mich zwar vor unziemlichen Vergleichen hüten –, aber dann stellen Sie immerhin fest, dass heute im Kanton Zürich das Wandergewerbe geregelt ist, dass die Märkte

geregelt sind, dass das Unterhaltungsgewerbe geregelt ist. Wenn Sie als Geschäftsentätig werden wollen, dann brauchen Sie eine Bewilligung. Wenn Sie Liegenschaftenvermittler sind, brauchen Sie auch eine Bewilligung. Und wenn Sie zum Beispiel Wohn- und Geschäftsräume vermitteln, dann brauchen Sie auch eine Bewilligung. Es gibt ganz viele Bereiche, in denen Sie eine Bewilligung brauchen und es eine staatliche Aufsicht gibt. In diesem sensiblen Bereich gibt es solches überhaupt nicht. Ich muss Ihnen sagen, das wäre meines Erachtens kein allzu schwer wiegender Eingriff in die Freiheitsrechte – wenn Sie so wollen –, wenn wir hier eine Aufsicht für Suizidhilfeorganisationen einführen würden, um eine gewisse Sicherung einzubauen, was die Qualität anbelangt.

Zweiter Punkt, Richtlinien für Suizidhelfer und Vertrauensärzte. Hier wäre im Zusammenhang mit Ausbildung et cetera – es wurde bereits gesagt – etwas zu fordern. Ich glaube, das wäre dringend notwendig.

Drittens wären wahrscheinlich einige Standards zu formulieren. Hier ist insbesondere zu unterscheiden zwischen Suizidhilfe bei gesunden Menschen zum Beispiel – was auch nicht verboten ist, was auch vorkommt: völlig gesunde Menschen – und anderen, die eben krank, zum Teil unheilbar krank sind. Sicherlich wären auch Sonderfälle zu regeln, allenfalls auch Fragen des Wohnsitzes. Wobei ich hier selber auch nicht glaube, dass es sinnvoll ist, wirklich eine Wohnsitzpflicht in der Schweiz vorzusehen. Wenn man das nicht macht, gibt es wahrscheinlich einen «Graumarkt». Aber das wäre zu diskutieren im Rahmen einer solchen Regelung.

Vierter Punkt, Mitwirkungspflicht in der Organisation beziehungsweise der Sterbehelfer bei behördlichen Untersuchungen. Es ist ganz wichtig, dass hier dokumentiert wird, und dass man auch verpflichtet wird zu dokumentieren, dass auch Standards formuliert werden: Wie viel Dokumentation braucht es, braucht es auch zum Schutz der Suizidhilfeorganisationen selbst? Eine sinnvolle Regelung! Da gäbe es noch ein, zwei andere Standards, Regelungen, Sanktionen, Zuständigkeiten und so weiter.

Sie sehen also, in welche Richtung wir denken. Sie sehen auch, dass wir vom Menschenbild her nicht eine völlige Kehrtwende anstreben, Urs Lauffer, sondern wir haben den liberalen Grundsatz von Artikel 115 Strafgesetzbuch. An dem wollen wir festhalten. Aber ich glaube, gerade wenn man daran festhalten will, dann sollte man dafür sorgen, dass es nicht zu Missbräuchen kommt. Dann sollte man dafür sorgen, dass hier eine gewisse Aufsicht staatlicher Stellen vorhanden ist, auch zur Entlastung – ich sage das –, auch zur Entlastung der Strafverfolgungsbehörden, bei denen jetzt im Einzelfall alle diese schwierigen Fragen quasi anhängig gemacht werden und die man nur einzelfallweise dann lösen kann. Ich glaube, das Problem ist gesellschaftspolitisch derart relevant, dass es hier einige politische Leitlinien braucht. Die kann man nur auf dem Gesetzesweg

machen. Wenn Sie das Postulat überweisen würden, würden wir in diesem Sinne weiterdenken und würden insbesondere den Bund motivieren, in unserem Sinne hier zu legislieren. Wenn Sie das Postulat nicht überweisen, dann werden wir an unserer Meinung weiterhin festhalten. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Die Ausführungen unseres Justizdirektors Markus Notter haben es mir eigentlich nicht sehr erleichtert zu verstehen, warum der Regierungsrat diesen Vorstoss zur Prüfung übernehmen will. In seinen ersten Worten hat er zum Ausdruck gebracht, dass die Regierung eher dazu neige, in Güte gegenüber dem Parlament solche Vorstösse zu übernehmen und sie dann eben auch einfacher – das ist jetzt meine Interpretation – wieder zu erledigen, weil dann wieder Zeit verstreicht. In seinem zweiten längeren Teil konnten wir aber etwas aus seinen Ausführungen entnehmen, was ich mit dem Empfinden ausführen muss: dass die Regierung dazu neigt, interventionistisch überall und in jedem Bereich viel zu weit gehend in den Details zu regeln. Und gerade in einer Frage wie dieser, die hier aufgeworfen wurde und bei der ich selbstverständlich auch Verständnis dafür habe, dass man eine Frage und ein Problem sieht und man das auch verschieden betrachten kann – nichts gegen die Postulanten in diesem Sinne –, aber gerade in diesen Fragen, wo auch die Ethik derart weit und hoch in der Gewichtung stehen muss, muss man sorgfältig abwägen, wie weit wir vom Staat her Regelungen dazu zu treffen haben. Da, meine ich, sollte sich der Regierungsrat in Zukunft etwas mehr Zurückhaltung auferlegen und nicht in jedem Bereich und in jedem Detail alles regeln wollen. Wir haben genug Beispiele und wir konnten es auch bei den politischen Rechten wieder erleben, dass wenn man zu viel regelt und in allen Bereichen im Detail regeln will, auf einmal gegen sich selbst regelt und Missverständnisse in Gesetzen schafft und schlussendlich im Einzelbereich die Regelung gerade kontraproduktiv zur nächsten Regelung steht. Hier möchte ich Sie aufrufen: Sehen Sie solche Probleme mit Bedacht an! Mehr als Rahmenbedingungen dürfen wir hier nicht setzen. Die Ethik, das Empfinden des Menschen, hat hier an vorderster Stelle zu stehen. Wir können das nicht ersetzen durch staatliche gesetzliche Regelungen.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, das Postulat nicht zu überweisen.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil) spricht zum zweiten Mal: Das hat mich nun natürlich wirklich herausgefordert, lieber Willy Haderer. Sind denn irgendwelche materielle Regelungen wichtiger als Sterbehilfe? Sind ethische Fragen nicht gerade politische, hoch politische Fragen? Und wäre nicht gerade die SVP verpflichtet, sich Grundwerte neu zu überlegen und dazu zu stehen. Da verstehe ich Sie total nicht!

Christoph Schürch (SP, Winterthur) spricht zum zweiten Mal: Auch ich möchte auf Willy Haderer replizieren. Wenn Sie einen Verbandwechsel in einem Altersheim oder in einer Spitex-Organisation machen möchten, brauchen Sie dazu eine

Ausbildung, und diese Ausbildung wird staatlich überwacht. Wenn Sie Insulin spritzen oder Blutdruckmessungen machen, so brauchen Sie dafür eine Ausbildung, und die Ausbildung wird staatlich überwacht. Wenn Sie jemanden in seinem Suizid begleiten, dann braucht es offensichtlich gar nichts nach Ihrer Meinung, und da muss ich ehrlich sagen, da sind die Relationen schon etwas krass, wenn Sie denn schon von Ethik reden. Wenn wir, der eine Teil der SP-Fraktion, dieses Postulat unterstützen, geht es uns genau darum, was Regierungsrat Markus Notter schon erwähnt hat: dass es geregelt werden soll, nicht unterbunden werden soll, sondern geregelt werden soll, wie viele andere Bereiche in unserem Leben auch geregelt sind. Und es geht nicht um staatliche Intervention, sondern es geht um Qualitätssicherung. Und da, denke ich – oder dachte ich –, sind wir uns alle einig, dass nicht nur im Schulbereich, im Gesundheitsbereich, im Verkehrsbereich, sondern überall eben diese Qualitätssicherung heute vonnöten ist.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) spricht zum zweiten Mal: Lieber Christoph Schürch, es braucht gar nicht so eine grosse Aufgeregtheit. Wir haben heute Regelungen. Ich habe mich auch nicht dagegen verschlossen, wenn Rahmenbedingungen auf Bundesebene gesetzt werden müssen, dass diese genau angeschaut werden müssen. Aber es geht darum, nicht zu bevormunden im persönlichen Bereich. Dafür stand ich in der Vergangenheit und stehe ich in Zukunft immer ein und ich möchte Sie bitten, das auch hochzuhalten.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 95 : 49 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.